



# Position 2017

## der Österreichischen Offiziersgesellschaft

### A) *Wer sind wir?*

Die Österreichische Offiziersgesellschaft (ÖOG) wurde am 26. Jänner 1960 als gemeinnütziger Verein gegründet. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist der Dachverband der **neun Landesoffiziersgesellschaften** (pro Bundesland eine Gesellschaft), deren Mitglieder sowohl Berufs- als auch Milizoffiziere sind. Sie wird durch den Präsidenten der Österreichischen Offiziersgesellschaft mit seinen Vizepräsidenten repräsentiert. Dieses Präsidium bildet mit den Präsidenten der Landesoffiziersgesellschaften den Vorstand.

Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist **das sicherheitspolitische Gewissen** der Republik Österreich. Sie ist den Zielen einer umfassenden Sicherheitspolitik und Landesverteidigung verpflichtet. Sie ist Vermittlerin zwischen Politik, Militär und Gesellschaft und betrachtet es als ihre Verpflichtung, ihrer Ansicht nach positive Entwicklungen zu verstärken und zu kommunizieren, aber auch rechtzeitig auf bestehende Notwendigkeiten oder negative Entwicklungen hinzuweisen.

Das wesentliche Ziel des Wirkens der Österreichischen Offiziersgesellschaft ist die **Beschäftigung mit sicherheits-, wehr- und verteidigungspolitischen Themen**, einschließlich der dazugehörigen **Öffentlichkeitsarbeit**, mit der die Forderungen und Interessen der Gesellschaft kommuniziert werden. Die Österreichische Offiziersgesellschaft gibt auch eine eigene Zeitschrift mit dem Titel „Der Offizier“ heraus.

Darüber hinaus fördert die Österreichische Offiziersgesellschaft die **Kameradschaftspflege** unter ihren Mitgliedern und beschäftigt sich mit Angelegenheiten des **Offiziersstandes**.

Seit Österreichs Beitritt zur „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP – partnership for peace) im Jahr 1995 ist die Österreichische Offiziersgesellschaft Mitglied der Confédération Interalliée des Officiers de Réserve (CIOR). Im Jahr 2015 war die Österreichische Offiziersgesellschaft maßgebend an der Gründung der „Plattform Wehrpflicht – Wehrhaftes Österreich, Verband der wehrpolitischen Vereine Österreichs“ beteiligt.

## **B) Was fordern wir?**

### **Die Österreichische Offiziersgesellschaft fordert**

1. eine **uneingeschränkte Zustimmung** und ein **uneingeschränktes Bekenntnis** der österreichischen Politik und der österreichischen Gesellschaft zur **Umfassenden Landesverteidigung** im Sinne der Österreichischen Bundesverfassung und zur **Umfassenden Sicherheitsvorsorge** im Sinne der Österreichischen Sicherheitsstrategie,
2. die Beibehaltung der **Allgemeinen Wehrpflicht**,
3. die dauerhafte Anhebung des **Wehrbudgets auf mindestens 1 % des BIP**,
4. die **zeitgemäße Vollausrüstung des ÖBH**, sodass 55.000 Soldaten gleichzeitig und voll ausgerüstet in den Einsatz gestellt werden können; das Militärleistungsrecht ist wieder zu aktivieren,
5. eine rasche **Befüllung der Milizstrukturen** mit verpflichtenden Truppenübungen im Rahmen des Präsenzdienstes; dies ist nur mit einer Verlängerung des **Wehrdienstes auf 8 (z.B. 6+2) Monate** möglich,
6. eine **ausgewogene Mittelverteilung** zwischen **Grundwehrdienst – Kaderpräsenz – Miliz**,
7. massive **Personalgewinnungsmaßnahmen für Kaderpersonal für die Miliz** und für den **Präsenzstand**,
8. eine **verstärkte Kooperation mit internationalen Partnern** auf Basis **eigener Stärke und Verteidigungsfähigkeit**,
9. eine **klare politische Entscheidung** hinsichtlich der Aufgaben des **ÖBH als Beitragsleister für die innere Sicherheit** und als strategische Reserve der Republik Österreich.

## C) *Warum fordern wir das?*

### **Ausgangslage:**

Die jahrzehntelange Dauer einer scheinbar friedlichen Entwicklung in Europa ist vorbei:

- Kriegerische Ereignisse an der Peripherie (im Osten – Ukraine, im Südosten – Nahmitelost),
- nach wie vor ungelöste Spannungen am Westbalkan,
- nur schwer steuerbare Migrationsströme aus dem asiatischen und vor allem aus dem afrikanischen Raum in einer die Stabilität des europäischen Kontinents bedrohenden Dimension,
- beginnende Auflösungstendenzen innerhalb der Europäischen Union (Brexit, ...???)
- eine hohe Ungewissheit der Ausrichtung der zukünftigen Politik der Großmächte mit nachhaltigen Auswirkungen auf das globale System und damit auch auf Europa,
- nicht vorhersehbare Gefahren, die sich aus dem Cyber-Raum auf das reale Leben auswirken können,

all das führt zu einem einfachen Schluss:

### **Das einzige, was sicher ist, ist die Unsicherheit und Ungewissheit!**

Das bedeutet, dass sich die einzelnen Staaten und damit auch Österreich auf diese neuen Unsicherheiten und Ungewissheiten einzustellen haben. Das erfordert eine höhere Eigenständigkeit im Bereich der Sicherheit. Die unbedingt erforderlichen sicherheits- und verteidigungspolitischen Kooperationen mit gleichgesinnten Staaten (vor allem im Rahmen der Europäischen Union) müssen daher noch verstärkt werden.

Nähere Informationen zur sicherheitspolitischen Lage und Entwicklung Österreichs können in der vom BMLVS herausgegebenen „Sicherheitspolitischen Jahresvorschau 2017“ mit dem Titel „SICHER. UND MORGEN?“<sup>1</sup> nachgelesen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Ausarbeitung zum Zwecke der Aktualisierung jährlich erscheint.

---

<sup>1</sup> auch zu finden auf [www.bundesheer.at](http://www.bundesheer.at) unter Sicherheitspolitik, Publikationen, Publikationen nach Datum, Erscheinungsmonat: Dezember 2016

Ad 1.: **Uneingeschränkte Zustimmung** und **uneingeschränktes Bekenntnis** der österreichischen Politik und der österreichischen Gesellschaft zur **Umfassenden Landesverteidigung** im Sinne der Österreichischen Bundesverfassung und zur **Umfassenden Sicherheitsvorsorge** im Sinne der Österreichischen Sicherheitsstrategie

Grundvoraussetzung für die Bereitschaft, für ein Mehr an Sicherheit einzutreten und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen, ist:

- die neue Lage zu erkennen,
- diese zu akzeptieren,
- gewillt zu sein, die richtigen Gegenmaßnahmen zu ergreifen und diese auch nachhaltig zu kommunizieren.

Dafür muss die Bereitschaft bestehen, in einem Staat leben zu wollen, der in der Lage ist, für Wohlstand und Sicherheit in Freiheit zu sorgen. Es muss klar sein, dass es dies nicht zum Nulltarif gibt.

Es ist Aufgabe der Politik, in diesem Denken voranzugehen. Es ist Aufgabe der Gesellschaft sowie der Bevölkerung, dieses Denken zu übernehmen, umzusetzen und die Lasten dafür zu tragen.

Eben diese „**Geistige Landesverteidigung**“ ist eine Aufgabe, die uns alle angeht:

- diejenigen, die Entscheidungen treffen,
- diejenigen, die in der Umsetzung das System Bundesheer betreiben und weiterentwickeln,
- und diejenigen, die die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen in Form von
  - Zeit (Leistung der Allgemeinen Wehrpflicht und Tätigkeiten in der Miliz) und
  - Geld (Budgetmittel des Staates – vorrangig Steuergeld).

Ad 2.: Beibehaltung der **Allgemeinen Wehrpflicht**

Am 20. Jänner 2013 haben sich die österreichischen Wählerinnen und Wähler in einer Volksbefragung mit rund 60 % Zustimmung für die Beibehaltung der Allgemeinen Wehrpflicht (und damit auch des Zivildienstes) ausgesprochen. Wie richtig diese Entscheidung war, wurde im Laufe der darauf folgenden Jahre sichtbar – der Trend zu Berufsarmeen in Europa ist bereits wieder rückläufig (siehe Schweden).

Ein wesentlicher gesellschaftspolitischer Aspekt dabei ist die Tatsache, dass Landesverteidigung nicht als eine Aufgabe für einige wenige gesehen werden kann, sondern dass es Recht und Pflicht jedes Staatsbürgers ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Sicherheit des Landes und seiner Bevölkerung einzutreten.

Der Landesverteidigung stehen nur beschränkt finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Allgemeine Wehrpflicht mit ihrem Mischsystem aus Grundwehrdienern, Berufssoldaten und Milizsoldaten garantiert einen außergewöhnlich ökonomischen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln. Mit diesem komponentenartigen Wehrsystem wird ein auf die jeweiligen Herausforderungen abgestuft einsetzbares Bundesheer bereitgestellt. Dies zeigt sich vor allem bei den Inlandseinsätzen des ÖBH, sei es im Rahmen der Migrationskrise oder zur Be-

wältigung von Naturkatastrophen, aber auch im Auslandseinsatz, abhängig von Intensität, Reaktionserfordernissen und Dauer der Einsätze.

Die Allgemeine Wehrpflicht macht aber auch nur dann Sinn, wenn sich eine deutliche Mehrheit der tauglichen Wehrpflichtigen für den Wehrdienst entscheidet. Wirkungsvolle Anreize dafür wären eine finanzielle Besserstellung der Grundwehrdiener, aber auch eine zeitgemäße Unterbringung der Soldaten.

#### Ad 3.: Dauerhafte Anhebung des **Wehrbudgets auf mindestens 1 % des BIP**

Die finanzielle Aushungerung des ÖBH, insbesondere seit der Finanzkrise 2008, hat zu einem katastrophalen Zustand der Streitkräfte geführt. In praktisch allen Bereichen des Heeres entstanden immer deutlicher sichtbare Defizite. Jahrelange Hinweise auf diese unverantwortliche Entwicklung wurden einfach ignoriert. Erste konkrete Auswirkungen zeigte die Mobilitätskrise des Heeres im Jahr 2014. Es stellte sich die Frage, wie vorhandene und einsatzbereite Truppen in ihre Einsätze kommen sollten, wenn die erforderlichen Fahrzeuge nicht mehr zur Verfügung stehen. Noch viel dramatischer wurde es 2015 mit der Migrationskrise. Es wäre unmöglich gewesen, die von der Bundesregierung beschlossene Einsatzstärke von 2.200 Soldaten für den sicherheitspolizeilichen Assistenzinsatz über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten.

Der Nationalrat erkannte, dass der Sparkurs bei der Landesverteidigung zu beenden ist. In einem Allparteien-Entschließungsantrag im November 2015 wurde dies auch entsprechend zum Ausdruck gebracht. Erst nach einem Ministerwechsel 2016 konnte der neue Weg einer Entwicklung des Heeres auf die neuen Aufgabenstellungen hin einschließlich der dafür erforderlichen Mittel eingeleitet werden. Es ist also im Budgetbereich ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Diese Entwicklung ist konsequent fortzusetzen und das Verteidigungsbudget rasch und dauerhaft auf zumindest 1 % des BIP anzuheben.

#### Ad 4.: **Zeitgemäße Vollausrüstung des ÖBH**

Das ÖBH ist mit einem Gesamtrahmen von 55.000 Soldaten nach Mobilmachung festgelegt. Diese Größenordnung erscheint unter Berücksichtigung von möglichen Einsatzaufgaben des ÖBH als strategische Reserve der Republik, alleine schon unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden Schutzes kritischer Infrastrukturen, keinesfalls überdimensioniert. Diese 55.000 Soldatinnen und Soldaten, in Einheiten und Verbänden militärisch organisiert, müssen gleichzeitig zum Einsatz gebracht werden können. Sonst würde die zahlenmäßige Festlegung der Truppenstärke keinen Sinn machen. Diese einsatzbereiten Soldatinnen und Soldaten sind so auszurüsten und auszustatten, dass sie ihre militärischen Aufträge bestmöglich erfüllen können.

Der extreme Sparkurs der vergangenen Jahre hat allerdings dazu geführt, dass an eine Vollausrüstung der Truppe nicht mehr zu denken ist. Lediglich wenige Milizbataillone hätten gleichzeitig in einen Einsatz gestellt werden können. Das Gerät und die Fahrzeuge standen nur für wenige Verbände zur Verfügung. Dieser Mangel war und ist bei den Truppen der Miliz gegeben, gilt aber auch für die präsenten Truppen des ÖBH, insbesondere dann, wenn diese zum Zwecke einer Übung oder eines Einsatzes mit ihren Milizanteilen aufgefüllt werden. Es

handelt sich also um einen unverantwortlichen und nicht akzeptablen Zustand des Heeres, der glücklicherweise noch nicht in seiner ganzen Tragweite sichtbar wurde, der aber allen Verantwortlichen bekannt ist.

Dieser unhaltbare Zustand muss beendet werden, und dafür müssen zusätzliche Budgetmittel bereitgestellt werden. Es gibt jedoch Ausstattungsbereiche, bei denen eine permanente Bereitstellung der gesamten materiellen Erfordernisse nicht zweckmäßig erscheint und daher alternative Modelle und Methoden der Aufbringung zur Anwendung gelangen müssen, wie beispielsweise das Militärleistungsrecht, was Fahrzeuge betrifft. Das Militärleistungsrecht muss daher wieder angewendet werden. Militärspezifische Ausrüstung ist dem gegenüber in vollem Umfang zu beschaffen, da sie im zivilen Bereich nicht aufgebracht werden kann.

Die Ausstattung muss es auch erlauben, eine zeitgemäße und den Bedrohungen angepasste Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung durchführen zu können. Im Rahmen internationaler Zusammenarbeit wäre auch die Luftraumverteidigung zu forcieren.

Außerdem ist dem Trend entgegenzuwirken, dass große Teile des Heeres vorrangig für sicherheitspolizeiliche Assistenzsätze ausgerüstet und daher auch dafür ausgebildet werden. Die Streitkräfte müssen wieder in die Lage versetzt werden, neben der zweifelsohne wichtigen Einsatzart „Schutz“ auch andere konventionelle, herkömmliche Kampfaufgaben zu beherrschen. Das gilt natürlich auch für die Miliz. Unter diesem Gesichtspunkt ist der eingeschlagene Weg der beschränkten materiellen Ausstattung der Miliztruppen wieder rückgängig zu machen bzw. modern weiter zu entwickeln.

Ad 5.: Rasche **Befüllung der Milizstrukturen**, verpflichtende Truppenübungen; daher: Verlängerung des **Wehrdienstes auf 8 (z.B. 6+2) Monate**

Der Wehrdienst wurde, ohne zwingende Gründe, noch während des laufenden Assistenzsatzes zur Grenzraumüberwachung an der Ostgrenze von 8 auf 6 Monate reduziert. Die Folgen dieser Kürzung waren verheerend, insbesondere im Bereich der „ungeliebten“ Funktionssoldaten. Deren Anzahl wuchs durch diese Maßnahme um die Hälfte auf. Damit wurde die Basis für die Miliz, aber auch für eine waffengattungsorientierte sinnvolle Ausbildung der Grundwehrdiener (Vollkontingente) zahlenmäßig erheblich eingeschränkt. Dies führte aufgrund der eingeschränkten Übungstätigkeit des Heeres auch zu negativen Auswirkungen auf das Berufskaderpersonal. Gleichzeitig wurden die Truppenübungen sistiert und die Miliz in ihrer Funktionalität nachhaltig geschädigt.

Der Versuch, Miliztruppen mit einem Freiwilligensystem und ohne wirklich griffige Anreize vor allem auf der Ebene der Mannschaften zu befüllen, scheiterte in weiten Bereichen. Nur dort, wo starke GWD-Kontingente verfügbar waren, konnte ein halbwegs befriedigender Personalstand im Bereich der Miliz erreicht werden.

Außerdem hat es sich mittlerweile herumgesprochen, dass nur mehr aufgrund freiwilliger Meldungen ein Eintritt in die Miliz erfolgt. Dies führt bei dem einen oder anderen Arbeitgeber zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Arbeitnehmern mit freiwillig eingegangener Milizverpflichtung. Eingeleitete Gegenmaßnahmen auf der Ebene Verteidigungsminister – Präsident der Wirtschaftskammer Österreich im Jahr 2015 zeigen auf der untersten Ebene, dort, wo sich

die Frage um den Arbeitsplatz tatsächlich entscheidet, zumindest bis jetzt noch nicht die gewünschte Wirkung.<sup>2</sup>

Aufgrund aktueller Planungen sollen die Miliztruppen aber deutlich aufgestockt werden, um über ausreichende Kräfte für die umfangreiche Aufgabe des Schutzes kritischer Infrastrukturen zu verfügen.

Es ist daher zwingend erforderlich, den Wehrdienst wieder auf 8 Monate zu verlängern und das bewährte System des Grundwehrdienstes mit anschließenden verpflichtenden Truppenübungen (im Verhältnis von z.B. 6+2) wieder einzuführen. Damit können die bestehenden und die neuen Milizstrukturen in kurzer Zeit mit übungspflichtigen Soldaten voll befüllt und in weiterer Folge auch entsprechend beübt werden – das in der Verfassung festgeschriebene Prinzip einer Milizarmee würde wieder Wirkung zeigen.

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme ist der § 21 Abs. 3 WG (siehe Punkt 7.) zu vollziehen.

In diesem Zusammenhang wird die österreichische Politik aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, damit ausreichend Grundwehrdiener zur Verfügung stehen. Die Allgemeine Wehrpflicht dient vorrangig dazu, den Bedarf des Bundesheeres zu decken; dies ist bei der Gestaltung des Zivildienstes (vor allem hinsichtlich der Dauer) zu berücksichtigen.

#### **Ad 6.: Ausgewogene Mittelverteilung zwischen den Teilkomponenten Grundwehrdienst – Kaderpräsenz – Miliz**

Die neue Streitkräftestruktur führt zu einer Stärkung der Militärkommanden. Mit der Unterstellung von Jägerbataillonen wird ihnen die Zuständigkeit für die Ausbildung der Grundwehrdiener und die Heranbildung der eigenständigen Miliztruppen übertragen. Dem gegenüber bilden das Kommando Schnelle Einsätze, die leichte und die schwere Brigade und das Kommando Gebirgskampf jene Teile des ÖBH, die über die Masse der Kaderpräsenztruppen verfügen. Der hohe Anteil an Berufssoldaten gewährleistet eine rasche Reaktionsfähigkeit des Heeres für alle Einsatzaufgaben.

Insbesondere bei budgetärem Mangel werden jene Teile des ÖBH bevorzugt, die für die aktuellen Einsatzaufgaben, vor allem im gehobenen militärischen Spektrum, bereit stehen. Dies kann dazu führen, dass insbesondere für den Bereich der Militärkommanden mit ihrer GWD-Ausbildung und Milizverantwortung personelle und materielle Kürzungen erzwungen werden. Damit würde dieser Teil des Gesamtsystems ÖBH wieder in Frage gestellt werden, und es käme abermals zu einer Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Allgemeinen Wehrpflicht, mit ungewissem Ausgang.

Dieser potenziell drohenden Gefahr muss bereits bei den ersten Anzeichen einer Ungleichgewichtung der Ressourcenzuordnung entschieden entgegen getreten werden. Denn eines ist unbestritten: Ohne die Allgemeine Wehrpflicht mit ihrem Potential der Personalgewinnung für alle Teile des ÖBH, einschließlich des Aufwuchses der Miliz, können in Österreich keine nachhaltigen Streitkräfte aufrechterhalten werden.

---

<sup>2</sup> Beispiele für Attraktivierungsmaßnahmen für die Miliz:  
ein durchlässigerer Arbeits-/Qualifikationstransfer,  
gesetzliche Anreize im Bereich der Sozialversicherung, z.B. für die Arbeitslosen- und Pensionsversicherung.

## Ad 7.: Massive **Personalgewinnungsmaßnahmen für Kaderpersonal für die Miliz** und für den **Präsenzstand**

Insbesondere die Migrationskrise hat gezeigt, dass die „Personaldecke“ des ÖBH auch für Inlandseinsätze zu gering sein kann. Es wurde daher die Entscheidung getroffen, die Truppenstärke des Heeres wieder aufzubauen, und zwar im Präsenzstand genauso wie in der Miliz. Massive Werbemaßnahmen wurden eingeleitet und zeigen erste erfolgversprechende Wirkung. Damit können aller Voraussicht nach die erheblichen Abgänge beim Berufskaderpersonal durch Pensionierung in den nächsten zehn Jahren zumindest ausgeglichen werden.

Der sträfliche Umgang mit der Miliz in den vergangenen zehn Jahren hat zu einem bedenklichen Schwund an Milizkaderpersonal geführt. Der nach wie vor starke Zulauf beim Milizoffiziersnachwuchs kann diesen Mangel nur zum Teil ausgleichen. Es muss daher, so wie beim Präsenzkader, hohe Priorität in den Milizkadernachwuchs gelegt werden. Darüber hinaus sind alle gesetzlichen Möglichkeiten auszunützen, um die erforderlichen Personalstärken bereitzustellen.

Freiwilligkeit ist grundsätzlich anzustreben, wenn es um Verwendungen im ÖBH geht. Es muss aber auch klar sein, dass sich der Staat nicht nur auf die Freiwilligkeit seiner Bürger verlassen darf. So, wie Steuern nicht freiwillig bezahlt werden und es daher eine Steuerpflicht gibt, muss der Staat auch dafür sorgen, dass seine Sicherheit in letzter Konsequenz durch Wehrpflicht gewährleistet wird. Freiwilligkeit hat, selbst bei optimaler Bewerbung, ihre Grenzen. Ist damit das erforderliche Ziel in quantitativer Hinsicht nicht zu erreichen, müssen Verpflichtungen greifen – die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind gegeben (§ 21 Abs. 3 WG<sup>3</sup> und § 61 Abs. 3 WG<sup>4</sup>).

Als Mittel zur Attraktivierung von Zeitlaufbahnen sollte die Möglichkeit geschaffen und geför-

---

<sup>3</sup> (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hierbei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

<sup>4</sup> (3) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und

2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die

a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder

b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder

c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.



dert werden, diese Personen bevorzugt in den Bundes-, Landes- und Gemeindedienst aufzunehmen.

#### **Ad 8.: Verstärkte Kooperation mit internationalen Partnern auf Basis eigener Stärke und Verteidigungsfähigkeit**

Maßnahmen der nationalen inneren Sicherheit können unter Heranziehung aller verfügbaren Kräfte und Mittel vielleicht noch eigenständig durch die Staaten bewältigt werden (das gilt zumindest für die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten). Dem gegenüber ist schon seit Jahrzehnten klar, dass internationale Krisen selbst für Großmächte nur bei gegenseitiger Unterstützung erfolgreich bewältigt werden können.

Um dieses gemeinsame Wirken noch effektiver gestalten zu können, ist die Kooperation mit gleichgesinnten internationalen Partnern in unterschiedlichen Sektoren der Streitkräfte zu verstärken (Ausbildung und Übungen, Standardisierung, Rüstung und Beschaffung usw.). Österreich soll sich in diese Kooperation aus einer Position der eigenen Stärke offensiv und initiativ einbringen. Mit kooperativen Maßnahmen kann nicht früh genug begonnen werden. Die Beteiligung an internationalen Zusammenarbeitsprogrammen und multinationalen Missionen im Ausland bedürfen einer starken nationalen Landesverteidigung. Nur aus einer geschützten und gesicherten Position heraus kann Verständnis bei der Bevölkerung für ein internationales Engagement entstehen, das im Endeffekt wieder der eigenen Sicherheit zugutekommt.

Die Grenzen der Kooperation liegen dort, wo ein eigenständiger Einsatz des Bundesheeres zur Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet wäre.

#### **Ad 9.: Klare politische Entscheidung hinsichtlich der Aufgaben des ÖBH als Beitragsleister für die innere Sicherheit und als strategische Reserve der Republik Österreich**

Inwieweit das ÖBH zukünftig Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit der Republik eigenständig wahrnehmen soll, ist eine politische Frage, die durch den Verfassungsgesetzgeber zu entscheiden sein wird und vom quantitativen und qualitativen Sicherheitsbedarf abhängt.

Die Vorbereitung des Heeres auf Inlandseinsätze, nach derzeitiger rechtlicher Grundlage als Assistenzleistung für die Sicherheitsbehörden, wenn es sich um den Schutz kritischer Infrastrukturen handelt, ist bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis. Dabei kommen Soldaten mit militärischer Ausrüstung und Bewaffnung unter Anwendung des Sicherheitspolizeigesetzes (also als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zum Einsatz. Wenn nun diese Einsätze als weitere originäre Aufgabe des Heeres festgelegt werden sollen, also keines sicherheitsbehördlichen Auftrages bedürfen, so wären dafür auch die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um klarzustellen, auf welcher rechtlichen Basis die eingesetzten Soldaten zu handeln hätten. Eine entsprechende Erweiterung des Militärbefugnisgesetzes wäre denkbar.

Rechtliche Grauzonen sind in diesem Zusammenhang nicht zu akzeptieren und gehören im Zuge einer entsprechenden Verfassungsänderung bereinigt.

Wenn mit der originären Aufgabe hingegen lediglich die Vorbereitung auf solche Assistenzleistungen legitimiert werden soll, hat dies durchaus positive Effekte. Es würde dem ÖBH ermög-

lichen, sich wesentlich besser auf wahrscheinliche Einsätze im Inland, sei es zur Katastrophenhilfe oder für sicherheitspolizeiliche Aufgaben, vorzubereiten und ggf. auch auszurüsten und auszustatten. Dies wurde bisher vor allem im Beschaffungsbereich als verfassungswidrig unterbunden. Es musste bisher immer wieder zumindest eine dual-use-Fähigkeit für vorrangig militärische, aber auch zivile Einsatzmöglichkeiten nachgewiesen werden.

Die derzeit laufende politische Diskussion zum Gegenstand wird abzuwarten sein.

Da die Republik Österreich über keinerlei andere strategische Reserven verfügt, ist diese Aufgabe dem Bundesheer zuzuordnen. Logistische Autarkie (z.B. Notstromversorgung, Küchen, Tankstellen, Unterkünfte, Sanitätseinrichtungen usw.) ist hierbei eine, nicht nur nach ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachtende, zwingende Voraussetzung.